

## ***Hinweise zur Nutzung einer Zisterne***

Die **Nutzung von Regenwasser im Garten** lässt sich mit einfachsten Mitteln bewerkstelligen und ist nach über einstimmender Auffassung der Fachwelt ökologisch und ökonomisch sinnvoll.

Die **Regenwassernutzung im Haushalt** (z.B. Toilettenspülung) ist dagegen technisch sehr aufwändig und in vielen Fällen unwirtschaftlich. Durch Eigenleistung der Grundstücksbesitzer können die Investitionskosten nur in geringem Umfang gesenkt werden. Aufgrund der hygienischen Risiken ist grundsätzlich vom Eigenbau abzuraten, falls die fachlichen Voraussetzungen fehlen. Zu berücksichtigen ist, dass bei einer Zuspelung von Trinkwasser weitere Anforderungen sowie Pumpkosten entstehen.

Zisternen der Regenwassernutzung, die im Haushalt genutzt werden möchten, können Auswirkungen auf die Qualität des Wassers für den menschlichen Gebrauch haben, sofern diese nicht ordnungsgemäß installiert oder betrieben werden.

Folgendes ist zu beachten:

1. Regenwasser, das zum Wasche waschen genutzt wird, ist Trinkwasser und unterliegt nach § 3 TrinkwV 2001 der Überwachungspflicht und deren Anforderungen.
2. Für den Fall, dass die Wasserversorgung öffentlich-rechtlich nach Maßgabe einer kommunalen Satzung mit Anschluss- und Benutzungszwang ausgestaltet ist, muss derjenige, der eine Regenwassernutzungsanlage in Betrieb nehmen möchte, zuvor einen Antrag auf Teilbefreiung vom Benutzungszwang bei der Kommune stellen.
3. Die Trinkwasserinstallation ist entsprechend der jeweiligen Wasserversorgungssatzung fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie den einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 1988 und 1989) durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die DIN 1988, Teil 4 (Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte). Zwischen der Trinkwasser- und der Brauchwasserinstallation darf keine Verbindung bestehen oder auch nur zeitweise hergestellt werden.
4. Der Grundstücksbesitzer ist seinen Mitbewohnern und Mietern gegenüber verantwortlich für die Wasserqualität ab dem Hauswasserzähler. Nichttrinkwasser-Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, Punkt 3.3.2 zu bezeichnen. Bei Anwesenheit von Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder für die Kinder unerreichbar anzubringen.
5. Die **Rechtsvorschrift** zur Gestaltung und Sicherheit von Regenwassernutzungsanlagen ist die auf dem Infektionsschutzgesetz (IFSG) basierende Trinkwasserverordnung (TrinkwV), die in § 17 (2) eine klare Trennung zwischen trinkwasserführenden und nichttrinkwasserführenden Versorgungsanlagen, sowie eine farblich unterschiedliche Kennzeichnung der zugehörigen Leitungen fordert, soweit diese nicht erdverlegt sind. Die Gesundheitsämter als zuständige Überwachungsbehörden gemäß TrinkwV sind zur Überprüfung dieser Vorschriften berechtigt. Ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 17 (2) TrinkwV ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeld bestraft werden.

6. Wird Regenwasser im Haushalt genutzt, ist in der Brauchwasserleitung in der Regel ein Wasserzähler für die Erhebung der Abwassergebühren vorzusehen. Dieser wird vom Wasserversorger beschafft und eingebaut. Der Wasserzähler unterliegt dem Eichgesetz. Es wird eine Grundgebühr entsprechend der Wasserversorgungssatzung erhoben. Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann ungezählt entnommen werden.
7. Die Zisterne darf erst nach der Abnahme durch den öffentlichen Wasserversorger in Betrieb genommen werden. Vor der Abnahme ist beim öffentlichen Wasserversorger ein Lage- und Installationsplan der Anlage einzureichen.
8. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt (z.B. Toilettenspülung) ist nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt anzuzeigen.
9. Alle technische Regelwerke, wie das Arbeitsblatt W 555, DIN EN 1717, die DIN 1988 und 1989 Teil I sind zu beachten.